



5.03

**Gebührensatzung für die Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe der Stadt Mannheim**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe**

- (1) Die Stadt Mannheim betreibt die Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Mannheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die dem Personenkreis des § 67 Sozialgesetzbuch XII zuzuordnen sind. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Mannheim oder durch den Auszug der Benutzer. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Die Notübernachtungsplätze sind zu den in der Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe der Stadt Mannheim angegebenen Zeiten zu räumen.
- (3) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Beendigungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.
- (4) Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Benutzers gilt das Benutzungsverhältnis 7 Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.

**§ 4**

**Erhebungsgrundsatz, Bemessungsgrundlage**

Für die Unterbringung in den in § 1 genannten Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Größe der jeweiligen Unterkunft bzw. für die Notübernachtungsstelle die Belegung eines Übernachtungsplatzes. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat bzw. bei der Notübernachtungsstelle für einen Tag erhoben.

**§ 5**

**Pflicht zur Entrichtung  
von Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der in § 7 festgesetzten Benutzungsgebühren ist der Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen verpflichtet; er ist der Gebührenschuldner.



## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der jeweiligen Einrichtung. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind, mit Ausnahme der Notübernachtungsstelle, bis spätestens zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadt Mannheim zu entrichten. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Wird eine Person während eines Monats aufgenommen oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Dabei wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Notübernachtungsstelle sind täglich im Voraus bei Aufnahme an die Stadt Mannheim zu entrichten.

## **§ 7**

### **Gebührentarif**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für die in § 1 genannten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, mit Ausnahme der Übernachtungsstelle, je Person und Monat pro selbstbewohntem Quadratmeter 16,00 €.
- (2) Mit den festgesetzten Benutzungsgebühren sind abgegolten:
  - die Benutzung des zugewiesenen Raumes
  - die Kosten der Zentralheizung
  - die Kosten für Strom
  - die Kosten für Kanalisation, Wasserverbrauch, Müllabfuhr
  - die allgemeinen Verwaltungskosten
  - die Kosten der Möblierung
- (3) Für die Notübernachtungsstelle sind je Person und Tag für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück 21,00 € zu entrichten.

## **§ 8**

### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet zu dem mit Verfügung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gemäß § 3 Abs. 4, Auszug oder Räumung der Unterkunft endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, auf den das Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 4 bzw. der Auszug oder die Räumung fällt.

## **§ 9**

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Stadt Mannheim kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt Mannheim zu stellen.

## **§ 10**

### **Benutzungsordnung**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Verwaltung besondere Benutzungsordnungen erlassen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt Mannheim das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden.



## § 11

### Umsetzung in eine andere Unterkunft

Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Mannheim Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.

## § 12

### Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Mannheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Mannheim keine Haftung.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie die „Gebührensatzung für die Wohnheime und die Übernachtungsstelle der Stadt Mannheim vom 30.11.2004“.

*Inkrafttreten am 01.09.2012 (Amtsblatt Nr. 41 v. 10.10.2012)*



## **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 24.07.2012; Inkrafttreten 01.09.2012 (Amtsblatt Nr. 41 v. 10.10.2012)

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*